

Aktenzeichen: 5 AS 9/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 18. April 1983
- 5 AS 9/83 -

Arbeitsgericht Husum Beschluß vom 25. März 1983
- 1 Ca 969/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Zurückverweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 9/83

1 Ca 969/82 ArbG Husum

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. April 1983 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Hamburg bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt vom Beklagten 8.020,85 DM nebst Zinsen als "Schulden aus dem Arbeitsverhältnis als Kapitän". Der Rechtsstreit war zunächst beim Landgericht Flensburg anhängig. Dieses Gericht erklärte sich im Beschluß vom 24.



November 1982 "für sachlich unzuständig" und verwies den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Arbeitsgericht Husum. Dieses Gericht wies in einer Verfügung vom 8. Dezember 1982 die Parteien darauf hin, daß nach einem Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt das Arbeitsgericht Hamburg ausschließlich zuständig sei. Es regte an, Verweisung des Rechtsstreits an dieses Gericht zu beantragen. Die Klägerin folgte dieser Anregung. Daraufhin erklärte sich das Arbeitsgericht Husum durch Beschluß vom 14. Dezember 1982 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Arbeitsgericht in Hamburg. Das Arbeitsgericht Hamburg lehnte durch Beschluß vom 28. Februar 1983 die Übernahme des Rechtsstreits ab und verwies den Rechtsstreit "an das zuständige Arbeitsgericht Husum" zurück. Es meint, das Landgericht Flensburg habe sowohl über die sachliche wie auch über die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Husum unanfechtbar und verbindlich entschieden; das Arbeitsgericht Husum hätte den Rechtsstreit daher nicht weiterverweisen dürfen. Das Arbeitsgericht Husum hat nunmehr die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Hamburg.

1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Husum vom 14. Dezember 1982 bindet das Arbeitsgericht Hamburg, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Grün-



- 3 -

de; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Das betrifft sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit. Die jeweilige Zuständigkeitsfrage soll nur einmal vom verweisenden Gericht geprüft werden (BAG 23, 167 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO und die bereits erwähnte spätere Rechtsprechung des Senats).

Es kommt deshalb darauf an, welche der Zuständigkeitsfragen das Landgericht Flensburg geprüft und beurteilt hat. Dabei ergibt sich der Umfang der Bindungswirkung in erster Linie aus der Beschlußformel. Im Einzelfall kann er auch aus der Prozeßgeschichte entnommen werden (BAG AP Nr. 22 zu § 36 ZPO, zu II 2 b der Gründe; BAG AP Nr. 25 zu § 36 ZPO, zu 2 der Gründe).

Die Beschlußformel des Landgerichts Flensburg weist aus, daß dieses Gericht nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit beurteilt hat. In ihr wird nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit im Verhältnis der ordentlichen Gerichte zu den Gerichten für Arbeitssachen angesprochen; die örtliche Zuständigkeit wird nicht erwähnt. Für die Annahme des Arbeitsgerichts Hamburg, das Landgericht Flensburg habe auch über die örtliche Zuständigkeit unanfechtbar und verbindlich entschieden, gibt es daher keine Anhaltspunkte.

Aus der Prozeßgeschichte folgt nichts anderes. Das Landgericht Flensburg hatte vor Erlaß des Verweisungsbeschlusses bei der Klägerin angefragt, ob die Sache nicht "vor das Arbeitsgericht gehört". Damit war ersichtlich nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit angesprochen.

3. Wegen der bindenden Wirkung des Beschlusses vom 14. Dezember 1982 konnte das Arbeitsgericht Hamburg das Verfahren nicht mit der Begründung zurückverweisen, die Frage der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

örtlichen Zuständigkeit müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Arbeitsgerichts Husum beurteilt werden. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, ob das Arbeitsgericht Hamburg auch ohne die bindende Wirkung dieses Verweisungsbeschlusses zuständig gewesen wäre. Die bindende Wirkung gilt auch für einen sachlich unrichtigen Verweisungsbeschluß. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BHGZ 17, 168 und 28, 349, 350). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Husum nicht.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)